



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung über Wählerverzeichnis und Wahlscheine für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (NRW) am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis zum 28.08.2020** im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, - Bürgerbüro -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten, und zwar

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist in der Zeit vom **24.08.2020 bis zum 28.08.2020 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Wahlamt - Bürgerbüro -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch **Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk seines Kommunalwahlbezirkes teilnehmen, sofern in einem Kommunalwahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet wurden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis

- aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid (www.herscheid.de) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **13.09.2020, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.09.2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid – Wahlamt – schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

6. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Rats-, Landrats-, Kreistagswahl) zugleich
 - a) je einen amtlichen Stimmzettel für die
 - Bürgermeisterwahl (orange),
 - Gemeinderatswahl (rot),
 - Landratswahl (mittelblau) und
 - Kreistagswahl (see grün),
 - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen **einer anderen Person** als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählt,
 - kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag bzw. den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort am **Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr** eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herscheid, 07.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:
P l a t e – E r n s t